

Schießen von Minderjährigen

Waffenart	Mit Zustimmung oder im Beisein des Sorgeberechtigten	Ohne nebenstehende Auflagen
Druckluftwaffen (Druckluft, Federdruck, kalte Treibgase)	12 Jahre	14 Jahre
Sonstige Schußwaffen (alle Kaliber)	14 Jahre	16 Jahre

Schießen nach Spalte 2 der Tabelle nur „unter Obhut verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit, für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen“ (§27 Abs.3 WaffG).

Die schriftliche Zustimmung muß den verantwortlichen Aufsichten vor dem Schießen ausgehändigt und während dem Schießen aufbewahrt werden.

Das „Laserschießen“, der Infrarot- Simulator und ähnliches unterliegen keiner Altersbeschränkung, da hier nicht „scharf“ geschossen wird.